

**HOAI-Novelle**  
**Referentenentwurf vom 08.02.2008**

Der seit langem angekündigte Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie liegt jetzt den Kammern und Verbänden der IngenieureInnen und ArchitektenInnen in der Fassung vom 08.02.2008 vor. Die Lesefassung des Gesetzesentwurfs mit Begründung findet sich unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) in vollständiger Fassung. Der Entwurf ist nach den der IK-Bau NRW vorliegenden Informationen noch nicht mit den anderen Ressorts, insbesondere dem Bundesbauministerium, abgestimmt.

Die Kammern und Verbände haben die Möglichkeit, sich zu dem Entwurf vor einer Befassung durch das Kabinett im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am Mittwoch, dem 09.04.2008, 10.00 Uhr bis 13 Uhr – Hörsaal BMWi, Eingang Scharnhorststraße 37 in 10115 Berlin – zu äußern.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird diese Möglichkeit gemeinsam mit der AK NW und den Bundesorganisationen wie der BIngK, dem AHO und der BAK nutzen. Nach Meinung des Vorstands der IK-Bau NRW ist der Gesetzesentwurf gerade angesichts der langen und intensiven Erörterungen der letzten Jahre aus zahlreichen Gründen nicht brauchbar. Er würde zu einer „Rumpf-HOAI“ führen. Eine solche Novelle lehnt der Vorstand der IK-Bau NRW entschieden ab.

Damit die Kammermitglieder und alle interessierten Dritten informiert sind, werden nachfolgend einige der wichtigsten Änderungsvorschläge des Entwurfs vorgestellt. Dabei soll die HOAI nach dem vorliegenden Entwurf von aktuell 103 Paragraphen auf 52 Vorschriften zusammengestrichen werden und in einen verbindlichen und einen unverbindlichen Teil aufgliedert wie folgt:

- A**            **Verbindlicher Teil der HOAI**
- Teil I**        **Allgemeine Vorschriften §§ 1- 15**
- Teil II**        **Flächenplanung §§ 16-20**
- Teil III**       **Objektplanung §§ 21-30 (insb. Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung)**
- Teil IV**       **Fachplanung §§ 45-51**
- Teil V**        **Überleitungs- und Schlussvorschriften § 52**
- B**            **Unverbindlicher Teil der HOAI = Anlage zur HOAI**

Der Entwurf sieht folgende Einschnitte vor:

### **1 Anweisung der Inlandsgeltung der HOAI**

Nach § 1 des Entwurfs soll die HOAI verbindlich nur noch für die Leistungen von Auftragnehmern gelten, die im Inland einen Sitz haben.

### **2 Absenkung der Tafelendwerte**

In der aktuellen HOAI beginnt beispielsweise die Honorartafel für die anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung bei 10.226 EUR und endet bei 15.338.756 EUR, § 65 HOAI. Der Entwurf sieht dagegen in § 47 HOAI vor, dass die Tabelle schon bei 3 Mio. EUR endet. Entsprechend soll bei der technischen Gebäudesausrüstung die aktuelle Tafel in § 74 HOAI nicht mehr bei 3.834.689 EUR enden, sondern bei 750.000 EUR. Es sollen nach Vorstellung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr also nur noch kleine und mittlere Bauvorhaben dem verbindlichen Preisrecht unterliegen.

### **3 Deregulierung der sog. „Beratungs“-leistungen**

Der Entwurf fasst die oben genannten Leistungsbilder wie z.B. Bauphysik und vermessungstechnische Leistungen (Teile XI bis XII der geltenden HOAI) unter dem Begriff „Beratungs“-leistungen und streicht diese aus dem verordneten Teil der HOAI vollständig heraus. Diese Leistungsbilder werden in einen unverbindlichen Anhang der HOAI verschoben und ihr Honorar soll künftig freiwillig vereinbart werden können. Brandschutzkonzepte werden nicht erwähnt.

### **4 Wegfall der Grundleistungsphasen ab Leistungsphase 6 (4) bei Anhebung der Prozente für die Leistungsphasen 1-5 oder 1-3 auf 110 %**

In dem Entwurf sind in den wenigen noch vorhandenen Leistungsbildern die Grundleistungsphasen nur noch von 1–5 oder 1-3 (Leistungsbilder des Teils II des Entwurfs) enthalten. Die weiteren Leistungsphasen einschließlich 9 sollen in den unverbindlichen Anhang zur HOAI übernommen werden, der freiwillig vereinbart wird. Die in der aktuell geltenden HOAI geregelten 100%-Honorare für die Grundleistungsphasen 1-9 (z. B. Objektplanung, Ingenieurbauwerke) oder 1-6 (z.B. Tragwerksplanung, Vermessung) werden zu Gunsten eines neuen Berechnungsmodells geändert: Die nach dem Entwurf noch als verbindlich (im Rahmen der Rumpf-Tafelwerte!) geregelten Grundleistungsphasen 1-5 oder 1-3 sind mit 110-Prozent – in Worten einhundertundzehn – zu bewerten, so dass sich hier vermeintlich eine Honorarerhöhung ergeben würde, vgl. z. B. im Entwurf § 32 (Gebäude), § 39 (Ingenieurbauwerke), § 43

(Verkehrsanlagen), § 46 (Tragwerksplanung), § 50 (Technische Ausrüstung). Demnach würde ein/e Ingenieur/in, wenn der Entwurf umgesetzt würde, dasselbe Honorar, dass er nach derzeit geltendem Recht bislang für 100% aller Grundleistungen seines Leistungsbildes erhält, künftig für die Leistungsphasen 1-5 oder für die Leistungsphasen 1-3 (Leistungsbilder nach Teil II des Entwurfs) erhalten. Die Honorare der Tafeln an sich werden jedoch nicht erhöht, sondern abgesenkt. So beträgt das Honorar in der Tragwerksplanung nach geltendem Recht bei anrechenbaren Kosten von 3.000.000 EUR und 100% für sechs Grundleistungsphasen 215.647 EUR (§ 65 Abs. 1 HOAI), nach dem Entwurf für 110% für fünf Leistungsphasen 209.178 EUR (§ 47 Entwurf). Ob und ggf. welches Honorar für weitere Grundleistungen geschuldet ist, soll sich künftig nach den Vereinbarungen der Parteien richten.

#### **5 Abkoppelung der Honorare von der Bausumme durch die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells**

Der Entwurf streicht die Kostenermittlung nach verschiedenen Kostenermittlungsarten und ersetzt sie durch das sog. Vereinbarungmodell in § 6 a) auf der Grundlage einer „Kostenschätzung“ oder nach Verrechnungseinheiten oder Flächengrößen. Die Vertragspartner sollen – so der Entwurf – künftig bei Vertragsschluss festlegen, welche anrechenbaren Kosten sie dem Honorar insgesamt zu Grunde legen.

#### **6 Wegfall der Stundensätze bei Behaltung des Mindestpreiskarakters**

Die bisherigen Regelungen in § 6 – Stundensatz für den Büroinhaber zwischen 38-82 EUR – werden ersatzlos gestrichen. Allerdings müsste sich das nach Stunden vereinbarte und berechnete Honorar in dem Rahmen halten, der durch die Mindest- und Höchstsätze nach den neuen (gekappten) Tafeln verbindlich wäre.

#### **7 Wegfall der Umbauszuschläge**

Die aktuellen Regelungen über den Umbauszuschlag, insb. der gesetzliche Anspruch ab Honorarzone III, sollen vollständig gestrichen werden, auch wenn in § 2 Nr. 5 des Entwurfs der Umbauszuschlag irritierender Weise definiert wird. Da das Bauen im Bestand weiter zunehmen wird, lehnt die IK-Bau NRW den gesamten Entwurf auch wegen des Vorschlags der Streichung der Umbauszuschläge im Entwurf ab.

Die IK-Bau NRW verwahrt sich gegen diesen Entwurf und prüft zur Zeit die notwendigen Maßnahmen.